

VERMITTLUNGSFÄHIGKEIT

Art. 15 AVIG; Art. 15, 24 AVIV

Begriff

- B215** Vermittlungsfähig ist, wer bereit, in der Lage und berechtigt ist, eine zumutbare Arbeit anzunehmen und an Eingliederungsmassnahmen teilzunehmen. Der Begriff der Vermittlungsfähigkeit enthält folgende Elemente, welche kumulativ erfüllt sein müssen:
- die Vermittlungsbereitschaft (subjektives Element)
 - die Arbeitsfähigkeit (objektives Element)
 - die Arbeitsberechtigung (objektives Element)
 - Bereitschaft zur Teilnahme an Eingliederungsmassnahmen
- B216** Der Begriff «Eingliederungsmassnahmen» umfasst alle arbeitsmarktlichen Massnahmen inkl. Informationsveranstaltungen, Beratungs- und Kontrollgespräche.
- B217** Eine versicherte Person, die arbeiten will, kann und darf, und die sich um Arbeit bemüht, gilt grundsätzlich, unabhängig von der arbeitsmarktabhängigen Vermittlungschance als vermittlungsfähig. Wenn jedoch die versicherte Person aus persönlichen, familiären oder zeitlichen Gründen ihre Arbeitskraft auf dem für sie in Betracht fallenden allgemeinen Arbeitsmarkt nicht so einsetzen kann oder will, wie es ein Arbeitgeber normalerweise verlangt, liegt Vermittlungsunfähigkeit vor.
- B218** Der Begriff der Vermittlungsfähigkeit schliesst gemäss Rechtsprechung des EVG graduelle Abstufungen aus. Kann die versicherte Person nur im Umfang von weniger als 20 % einer Vollzeitbeschäftigung eine Arbeit annehmen, liegt Vermittlungsunfähigkeit vor.
- ⇒ Rechtsprechung
EVG C 313/02 vom 15.1.2004 (Die Vermittlungsfähigkeit schliesst graduelle Abstufungen aus und ist vom anrechenbaren Arbeitsausfall zu unterscheiden. Die versicherte Person muss ferner bereit sein, eine Arbeit im Umfang von mindestens 20 % einer Vollzeitbeschäftigung anzunehmen)